

## Info-Blatt

### Eingriffe an Bio-Tieren

Alle Eingriffe, die lt. italienischer Tierhalteverordnung möglich sind, nicht aber in der EU-BIO-VO geregelt sind, können vom Amt für Landmaschinen und Biologische Produktion in Bozen einzelbetrieblich genehmigt werden. Daraus ergibt sich folgende Gliederung:

#### **Folgende Eingriffe sind möglich:**

- Enthornung bei Rindern
- Kastration bei Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden
- Schwanzkupieren bei weibl. Lämmern
- Verkleinern der Eckzähne bei Ferkeln

#### **Folgende Eingriffe sind mit einzelbetrieblicher Genehmigung durch das Amt möglich:**

- Kupieren der Schwänze bei Kälbern
- Einziehen eines Nasenrings bei Zuchtstieren
- Verkürzen der Eckzähne bei Ebern
- Kupieren der Schwänze bei Schweinen
- Kürzen der Schnäbel bei Hühnern und Truthühnern
- Kürzen des Zehenendglieds bei männl. Kücken, die als Zuchthähne bestimmt sind
- Enthornung bei weiblichen Ziegen

#### **Folgende Eingriffe sind verboten (beispielhafte Liste):**

- Kastration mit nicht erlaubten Mitteln (z.B. Gummiringe, Immunokastration etc.)
- Enthornung und Schwanzkupieren von adulten Kleinwiederkäuern
- Enthornung mit nicht erlaubten Mitteln (z.B. Ätztift)
- Embryotransfer
- etc.

Bei **allen tiefgreifenden Eingriffen** (zB Enthornung, Kastration, Schwanzkupieren etc.) ist eine Schmerzausschaltung in jedem Alter des Eingriffs vorgeschrieben. Die Schmerzausschaltung muss vom Tierarzt bestätigt sein bzw. bei der Kastration sind auch Kastrierer befugt, die Schmerzausschaltung durchzuführen und zu bestätigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.